

Vereinsordnung

I. Beitragsordnung

des Vereins VbN 2019 e.V. (nachfolgend „Verein“ genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

Der Vorstand legt die Höhe der Beiträge fest, welche in der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die festgesetzten Beträge werden halbjährlich und wiederkehrend eingezogen. Der neu festgesetzte Beitrag wird zum nächsten Einzugstermin fällig.

§ 3 Beiträge

Klasse	Mitglieder	
01	Kinder bis 17 Jahre	60 €/Jahr
02	Erwachsene ab 18 Jahre	90 €/Jahr
03	Kurzmitgliedschaften	50 €/ Halbjahr
04	Zweitmitgliedschaften Kinder	40 €/Jahr
05	Zweitmitgliedschaften Erwachsene	60 €/Jahr

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB NRW festgelegten Sätze.
3. Der halbjährige Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. und zum 01.10. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Die Mahngebühren sind in §9 der Satzung geregelt.

§ 4 Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind

§ 5 Vereinskonto

Bank: Volksbank Düsseldorf Neuss eG
IBAN: DE56 3016 0213 3100 4420 18

§ 6 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist in der Satzung §7 geregelt.

II. Finanzordnung

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen einer Planungsrechnung.

§ 2 Planungsrechnung (PLR)

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand eine Planungsrechnung aufgestellt werden.
2. Die Beratung über die PLR findet in einer Vorstandssitzung vor der Mitgliederversammlung statt.

§ 3 Kassenführung und Kassenprüfung

Erfolgt lt. § 16 Abs. 3 und §18 der Satzung

§ 4 Verwaltung und Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
2. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse.
3. Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und in der Planungsrechnung enthalten sind.

§ 5 Erhebung und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen

Siehe I. Beitragsordnung

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
3. Die Rechnungen sind dem Kassierer, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
4. Wegen des Kassenberichtes sind Auslagen bis zum 20.12. des auslaufenden Jahres beim Kassierer einzureichen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen der Planungsrechnung ist vom Vorstand zu beschließen.

§ 8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.

§ 9 Zuschüsse

Sämtliche Zuschüsse fließen in die Vereinskasse.

III. Geschäftsordnung – für den Verein

Ist in § 13 der Satzung geregelt.

IV. Geschäftsordnung – für den Gesamtvorstand

Ist in den §§ 15 und 16 der Satzung geregelt.